

Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt
Marktredwitz für denkmalpflegerische Maßnahmen

Vom 18.02.1999 (Beschluss des Stadtrates vom 18.02.1999, Nr. 11/1999) in der vom 01.02.1999 an gültigen Fassung

1. Die Stadt Marktredwitz gewährt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Maßnahmen im kirchlichen und privaten Bereich unter Zugrundelegung der zuwendungsfähigen Kosten.
2. Die Zuschussgewährung ist abhängig von der Anerkennung der Maßnahme durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Über Maßnahmen, die durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zwar anerkannt, aber nicht bezuschusst werden, weil keine Mittel vorhanden sind, wird im Einzelfall entschieden.
3. Zuwendungsfähig sind die Kosten einer Maßnahme, die nach einem Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege aus denkmalpflegerischen Gründen zusätzlich aufzuwenden sind (= denkmalpflegerischer Mehraufwand).
4. Die Stadt Marktredwitz gewährt
 - a) im privaten Bereich einen Zuschuss in Höhe von 25 % des nach Abzug des Zuschusses des Landesamt für Denkmalpflege verbleibenden denkmalpflegerischen Mehraufwandes,
 - b) im kirchlichen Bereich einen Zuschuss von 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwands.
5. Diese Richtlinien treten ab dem 01.02.1999 in Kraft.